

Bekanntmachung

IV. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003 S. 631) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin vom 30.06.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 20.06.2012 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin vom 30.06.1998 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 01.07.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr
Mindestgebühr für jede Sondernutzung gemäß § 4 Abs. 2		
bei einer Sondernutzung bis 6 Monate 15,00 €		
bei einer Sondernutzung über 6 Monate 25,00 €		
1	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtungen sowie von Verkaufsständen und Kiosken, Tischen und Stühlen pro m ² / täglich pro m ² / wöchentlich pro m ² / monatlich	0,35 € 1,10 € 2,75 €
2	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien pro m ² /wöchentlich pro m ² /monatlich	0,65 € 2,20 €
3	Container je Stück	16,50 €
4	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern pro m ² /wöchentlich pro m ² /monatlich	0,35 € 1,10 €
5	Straßenkünstler, die neben der Präsentation Produkte anbieten (z.B. Datenträger / Bilder o.ä.) pro Tag	8,00 €

6	Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä. (soweit nicht die Marktsatzung anwendbar ist) pro m²/täglich pro m²/wöchentlich	0,35 € 2,20 €
7	Werbesäulen, Vitrinen pro m²/jährlich	150,00 €
8	Uhrensäulen (unter Beachtung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich der Werbung im öffentlichen Raum) jährliche Einheitsgebühr	60,00 €
9	Aufstellen oder Anbringen von beweglichen Plakatständern oder anderen Werbeträgern pro Stück (unter Beachtung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich der Werbung im öffentlichen Raum) wöchentlich monatlich jährlich	1,65 € 3,30 € 22,00 €
10	Masten mit und ohne Fahne (soweit keine Baugenehmigung erforderlich ist) je Mast/täglich je Mast/wöchentlich je Mast/jährlich	0,55 € 3,30 € 14,50 €
11	Tannenbaumverkauf (Dauer 3 Wochen) für jeden angefangenen m²	0,55 €
12	Inanspruchnahme des Luftraumes oberhalb der Verkehrsflächen (Überspannungen /Transparente u.ä.) für jede angefangene Woche	9,00 €
13	Vertretertätigkeit, Straßenfotografen für jeden angefangenen Monat pro Person	14,50 €
14	Befahren der Straßen zu Verkaufszwecken / Werbefahrzeuge pro eingesetztem Fahrzeug monatlich	14,50 €

Für die Sondernutzung im Bereich der nachfolgenden Straßenzüge und Plätze ist zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 50 % hinzuzurechnen:

Albert-Mahlstedt-Straße
Am Rosengarten
Am Stadtgraben
Bahnhofstraße
Berliner Platz
Bischof-Wilhelm-Kieckbusch-Gang
Freischützstraße
Heinrich-Westphal-Straße
Königstraße
Lübecker Straße
Markt
Peterstraße
Plöner Straße zwischen Voßplatz und Eisenbahnbrücke
Segenhörn
Schloßstraße
Schloßplatz
Stolbergstraße

Artikel 2

Die IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung in der Stadt Eutin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 19.07.2012

Stadt Eutin
Der Bürgermeister
gez. Klaus-Dieter Schulz